



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A09
z.Hd. Herrn Nils Langer
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 21 09 09 64
Telefax: 0211 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 20. Oktober 2025

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können. Aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist war eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema nicht möglich. Nichtsdestotrotz ist die umfassende Anpassung der im Gesetzesentwurf beschriebenen Rechtsnormen an die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anwendung in der Praxis zu begrüßen.

Im Einzelnen:

§ 16 a Abs.1 S.1 Nr.2, 17 Abs.1 S-1 Nr.2, 19, 20, 21 PolG NRW

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu begrüßen, dass nunmehr durch die Neufassung eine differenzierte Abstimmung von Eingriffsschwellen und Rechtsgütern, bezogen auf die unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Praxis gewährleistet wird. Durch die Neufassung wird zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bei der gerichtlichen Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen- präzisiert, so dass für die Rechtsanwender von vorneherein Klarheit besteht, wo die Grenzen der Rechtsnormen sich befinden.

§ 8 Abs.3 PolG NRW

Dementsprechend ist es nachvollziehbar, dass durch die Rechtsprechung des BVerfG nunmehr der Gefahrengrad anhand der Formulierungen „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ und „besonders schwere Straftaten“ sowie durch eine Strafobergrenze von drei Jahren rechtssicher umfasst wird.

§ 19, 20, 21, 23 PolG NRW

Aus Sicht der DPoIG NRW ist es auch hier folgerichtig, bei der Eingriffsintensität auf die Schwere



der im Raum stehenden Straftaten abzustellen, um so der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu entsprechen.

§ 24 b PolG NRW

Die DPolG NRW begrüßt es, dass die Norm es ermöglicht, zukünftig auch im IT- Bereich Möglichkeiten zu schaffen, neue Technologien (z.B. Künstliche Intelligenz) einzusetzen, um den sich stetig erweiternden Fortschritt im IT-Bereich auch im Einklang mit der Kriminalitätsbekämpfung zu bringen.

§ 34 a PolG NRW

Die Erweiterung der 10-Tage Frist bei einer Wohnungsverweisung / Rückkehrverbot ist zu begrüßen. Die hohen Zahlen und die teilweise schweren Folgen der Taten im Rahmen der häuslichen Gewalt zeigen, dass die Betroffenen sehr schutzbedürftig sind, traumatisiert und oftmals nicht in der Lage sind, eigenständig Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die Verlängerung der Frist führt zumindest dazu, dass zwischen Tatgeschehen und der Einleitung von Maßnahmen eine größere Zeitspanne für deren Wirksamkeit besteht.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender